

RiOLG Murad Gorial, Dresden*

Original-Examensklausur: „Ein flüchtiger Bekannter“

THEMATIK	Revision des Angeklagten gegen ein amtsgerichtliches Urteil; Zulässigkeit der Revision; „Rügeverkümmern“ aufgrund Protokollberichtigung; Strafrahmenwahl
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten des Oberlandesgerichts Dresden, Az.: 2 Ss 632/11:

Staatsanwaltschaft Dresden
Az.: 702 Js 13211/11

Dresden, den 22.12.2011

Amtsgericht Dresden
Eingang: 28.12.2011

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Horst Hauke

geboren am 11.8.1965 in Dresden, Zimmermann, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Hauptstraße 23 in 01169 Dresden, zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten aufgrund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 5.11.2011 um 14.00 Uhr befuhr der Angeschuldigte mit seinem PKW Opel Astra den Theaterplatz in Dresden. Als er verkehrsbedingt halten musste, wurde er von den als Fußstreife vor Ort tätigen uniformierten Polizeibeamten Polizeiobermeister (POM) Bode und Polizeikommissar (PK) Larsen der Polizeidirektion Dresden als der mit Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft Dresden vom 12.10.2011 gemäß §§ 457 II, 131 StPO gesuchte Horst Hauke erkannt und zum Anhalten am Fahrbahnrand gebeten. Der Angeschuldigte kam dieser Aufforderung zunächst nach und stellte den Motor ab. POM Bode begab sich zur Fahrerseite des Fahrzeugs, beugte sich zu dem Angeschuldigten hinunter, stellte sich vor, sprach den Angeschuldigten durch die geöffnete Seitenscheibe mit Namen an und forderte ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Der Aufforderung zum Aussteigen kam der Angeschuldigte jedoch nicht nach, sondern startete sofort den Motor und legte den ersten Gang ein. POM Bode beugte sich deshalb durch die Seitenscheibe und versuchte, den Zündschlüssel abzuziehen. Dies gelang jedoch nicht, weil der Angeschuldigte langsam anfuhr und den mit seinem Oberkörper im Fahrzeug befindlichen Beamten etwa 20 m mitschleifte. Zugleich schrie der Angeschuldigte den Beamten an: „Nimm deine Hände weg, sonst beiße ich dir ein Ohr ab!“ Der Angeschuldigte wollte, dass seine Äußerung ernst genommen wird und sich durch sein Verhalten der Festnahme entziehen. Der Beamte sah deshalb, wie vom Angeschuldigten beabsichtigt, von weiteren Maßnahmen ab. Der Beamte konnte sich vom Fahrzeug abstoßen und wurde nur deshalb nicht verletzt. Aufgrund der sofort eingeleiteten Fahndung wurde noch am selben Tag der Angeschuldigte mit seinem PKW gegen 14.15 Uhr auf der Königsbrücker Straße in Dresden durch einen Streifenwagen zum Anhalten gezwungen, festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Bautzen eingeliefert, wo er sich bis jetzt befindet.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben

* Der Verfasser ist beitzender Richter im 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden. Die Klausur wurde in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg gestellt.

strafbar als

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 I StGB.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7–13 StPO, §§ 24, 25 Nr. 2 GVG das Amtsgericht Dresden – Strafrichter – zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Beweismittel:

Zeugen:

POM Bode

PK Larsen

– beide zu laden über die Polizeidirektion Dresden –

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Auszug aus dem Verkehrszentralregister

Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft Dresden vom 12.10.2011, Az. 3 VRs 310 Js 200/09

gez. *Schneider*

Staatsanwalt

Bearbeitungshinweis:

Vom Abdruck des ordnungsgemäßen Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft Dresden wird abgesehen.

Nach ordnungsgemäßer Zustellung der Anklageschrift an den Angeschuldigten lässt die zuständige Strafrichterin nach Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist (§ 201 StPO) mit Beschluss vom 17.1.2012 die Anklage vom 22.12.2011 unverändert zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dresden – Strafrichter – zu und eröffnet das Hauptverfahren. Mit Verfügung vom selben Tag bestimmt sie Termin zur Hauptverhandlung auf Mittwoch, den 8.2.2012.

Amtsgericht Dresden
Geschäftsnummer 201 Ds 702 Js 13211/11

Sitzungsbeginn: 13.00 Uhr
Sitzungsende: 14.10 Uhr

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Dresden – Strafrichter – am 8.2.2012

in der Strafsache gegen

Horst Hauke, geb. am 11.8.1965 in Dresden, zurzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Bautzen

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Dr. Klinger als Vorsitzende

Staatsanwalt Schneider als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizhauptsekretärin Brunhilde als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die Sache wird aufgerufen.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte, vorgeführt aus der Justizvollzugsanstalt Bautzen, sowie die geladenen Zeugen POM Bode und PK Larsen erschienen sind.

Die Zeugen werden durch die Vorsitzende über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage belehrt sowie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und verlassen sodann den Sitzungssaal.

Der Angeklagte erklärt sich zu seinen persönlichen Verhältnissen: (...)

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 17.1.2012 zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dresden – Strafrichter – zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

Die Vorsitzende belehrt den Angeklagten nach § 243 V 1 StPO.

Dieser erklärt:

Ich mache lediglich Angaben zur Person, aber nicht zur Sache. Ich verdiene als angestellter Zimmermann etwa 1.500 EUR netto im Monat. Derzeit befinde ich mich in Haft zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Ich war mal selbstständig und habe Umsatzsteuer hinterzogen. Deshalb wurde ich durch das Amtsgericht Dresden wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verurteilt, die ich nicht gezahlt habe. Die Staatsanwaltschaft hat dann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Der Ladung zum Strafantritt bin ich absichtlich nicht gefolgt. Es wurde Vollstreckungshaftbefehl gegen mich erlassen.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge Bode wird in den Sitzungssaal gerufen.

Er gibt zur Person an: Martin Bode, 30 Jahre alt, Polizeiobermeister, Polizeidirektion Dresden, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge macht Angaben zur Sache: (...)

Auf Verfügung der Vorsitzenden bleibt der Zeuge gemäß § 59 StPO unvereidigt.

Der Zeuge wird im allseitigen Einvernehmen um 13.25 Uhr entlassen.

Der Zeuge Larsen wird in den Sitzungssaal gerufen.

Er gibt zur Person an: Christian Larsen, 31 Jahre alt, Polizeikommissar, Polizeidirektion Dresden, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge macht Angaben zur Sache: (...)

Auf Verfügung der Vorsitzenden bleibt der Zeuge gemäß § 59 StPO unvereidigt.

Der Zeuge wird im allseitigen Einvernehmen um 13.35 Uhr entlassen.

Der Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft Dresden vom 12.10.2011 – Az. 3 VRs 310 Js 200/09 – wird verlesen. (...)

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister des Angeklagten vom 20.12.2011 wird verlesen. (...)

Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister über den Angeklagten vom 15.12.2011 wird verlesen. (...)

Es werden auf Frage der Vorsitzenden keine Anträge zur Beweisaufnahme gestellt. Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

§ 257 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257 c StPO hat nicht stattgefunden.

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Stellung des Schlussantrages. (...)

Der Angeklagte erhält ebenfalls Gelegenheit zur Stellung des Schlussantrages und hat das letzte Wort. Er erklärt: Ich sage nichts.

Das Gericht zieht sich von 13.50 bis 14.00 Uhr zur Beratung zurück.

Die Vorsitzende verkündet sodann durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes

Urteil

Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

(...)

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Gericht verkündet folgenden Bewährungsbeschluss:

(...)

Rechtsmittelbelehrungen wurden erteilt.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am 9.2.2012.

gez. *Dr. Klingner*
Richterin am Amtsgericht

gez. *Brunhilde*
Justizhauptsekretärin

Amtsgericht Bautzen

Bautzen, den 15.2.2012

Gegenwärtig:
Müller, JA
Dipl.-Rechtspfleger (FH)

Protokoll

Vorgeführt aus der Justizvollzugsanstalt Bautzen erscheint heute um 10.00 Uhr Herr Horst Hauke, geb. am 11.8.1965 in Dresden, dessen Personalien durch die vorführenden Beamten bestätigt werden, und erklärt zu Protokoll der Geschäftsstelle:

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 8.2.2012 (Geschäftsnummer 201 Ds 702 Js 13211/11) lege ich hiermit

Berufung

ein.

Vorgelesen und genehmigt.

Geschlossen um 10.20 Uhr:

gez. *Müller*
Justizamtmann
Dipl.-Rechtspfleger (FH)

Mit Verfügung vom 15.2.2012 leitet der Rechtspfleger des Amtsgerichts Bautzen das Protokoll dem Amtsgericht Dresden zu, wo es am 17.2.2012 eingeht.

Das Gericht zieht sich von 13.50 bis 14.00 Uhr zur Beratung zurück.

Die Vorsitzende verkündet sodann durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes

Urteil

Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

(...)

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Gericht verkündet folgenden Bewährungsbeschluss:

(...)

Rechtsmittelbelehrungen wurden erteilt.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am 9.2.2012.

gez. *Dr. Klingner*
Richterin am Amtsgericht

gez. *Brunhilde*
Justizhauptsekretärin

Amtsgericht Bautzen

Bautzen, den 15.2.2012

Gegenwärtig:
Müller, JA
Dipl.-Rechtspfleger (FH)

Protokoll

Vorgeführt aus der Justizvollzugsanstalt Bautzen erscheint heute um 10.00 Uhr Herr Horst Hauke, geb. am 11.8.1965 in Dresden, dessen Personalien durch die vorführenden Beamten bestätigt werden, und erklärt zu Protokoll der Geschäftsstelle:

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 8.2.2012 (Geschäftsnummer 201 Ds 702 Js 13211/11) lege ich hiermit

Berufung

ein.

Vorgelesen und genehmigt.

Geschlossen um 10.20 Uhr:

gez. *Müller*
Justizamtmann
Dipl.-Rechtspfleger (FH)

Mit Verfügung vom 15.2.2012 leitet der Rechtspfleger des Amtsgerichts Bautzen das Protokoll dem Amtsgericht Dresden zu, wo es am 17.2.2012 eingeht.

Amtsgericht Dresden
Geschäftsnummer 201 Ds 702 Js 13211/11

Urteil mit Gründen bei der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Dresden eingegangen am
19.3.2012
gez. Brunhilde,
Justizhauptsekretärin

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

Horst Hauke geboren am 11.8.1965 in Dresden, Zimmermann, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Hauptstraße 23 in 01169 Dresden, zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bautzen

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Dresden – Strafrichter – aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 8.2.2012, an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht Dr. Klinger
als Vorsitzende,

Staatsanwalt Schneider
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justizhauptsekretärin Brunhilde
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

(...)

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 113 I und II, (...) StGB.

Gründe:

I. (Zur Person)

(...)

II. (Sachverhalt)

(...)

Bearbeitungshinweis: Es ist davon auszugehen, dass das Gericht den Sachverhalt so festgestellt hat, wie er in der Anklageschrift beschrieben wurde.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf seinen in der Hauptverhandlung gemachten Angaben. (...)

Die Feststellungen zum Tathergang beruhen auf den glaubhaften Angaben der Zeugen Bode und Larsen. (...)

IV.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes hat sich der Angeklagte wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 33 V 1 StVollstrO) gemäß § 113 I StGB strafbar gemacht. Es war zudem ein besonders schwerer Fall in Form des Regelbeispiels des § 113 II Nr. 1 StGB anzunehmen und auch in der Urteilsformel deutlich zum Ausdruck zu bringen. Denn der Angeklagte hat das von ihm geführte Fahrzeug zu einer Waffe pervertiert und damit das einschlägige Regelbeispiel (Beisichführen einer Waffe, um diese bei der Tat zu verwenden) verwirklicht.

Für die Annahme tateinheitlich verwirklichter versuchter Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte war kein Raum, weil sich das Gericht nicht die Überzeugung verschaffen konnte, dass der Angeklagte den Tod oder eine Verletzung des Zeugen Bode zumindest billigend in Kauf genommen hat.

V.

Bei der Strafzumessung war vom Strafraumen des § 113 II StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Das Gericht erachtete angesichts des im Ergebnis doch harmlosen Verlaufes der Widerstandshandlung die Verhängung der Mindestfreiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten gegen den nicht einschlägig vorbestraften Angeklagten für tat- und schuldangemessen. Aus denselben Gründen konnte die Vollstreckung der Strafe auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

(...)

VI.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 465 I StPO.

gez. *Dr. Klinger*
Richterin am Amtsgericht

Bearbeitungshinweis: Das Urteil wird dem Angeklagten, der sich seit Anfang März 2012 nach vollständiger Verbüßung seiner Ersatzfreiheitsstrafe wieder auf freiem Fuß befindet, am 21.3.2012 unter seiner Wohnanschrift ordnungsgemäß zugestellt. Am 23.4.2012 geht bei dem Amtsgericht Dresden der nachfolgende Schriftsatz eines Rechtsanwaltes nebst ordnungsgemäßer Strafprozessvollmacht ein.

Erwin Landmann
Rechtsanwalt
Königsstraße 1
01167 Dresden

Dresden, den 23.4.2012

Amtsgericht Dresden
Eingang: 23.4.2012

An das
Amtsgericht Dresden
Berliner Straße 7–13
01067 Dresden

In der Strafsache gegen

Horst Hauke
Geschäftszeichen 201 Ds 702 Js 13211/11

zeige ich unter ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Verteidigung des Angeklagten an.

Im Namen und in Vollmacht des Angeklagten bezeichne ich das von dem Angeklagten eingelegte Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 8.2.2012 als

Revision

und beantrage,

auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 8.2.2012 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Die Revision begründe ich wie folgt:

Es wird die Verletzung formellen und sachlichen Rechts gerügt.

1. Das schriftliche Urteil ist ausweislich des Eingangsvermerks der Geschäftsstelle auf der Urteilsurkunde zu spät zu den Akten gelangt. Die Hauptverhandlung hat nur einen Tag gedauert. Das Urteil hätte deshalb innerhalb von fünf Wochen nach seiner Verkündung zu den Akten gebracht werden müssen (§ 275 I 2 StPO).

2. Aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung ergibt sich kein Hinweis an den Angeklagten, dass das Amtsgericht einen besonders schweren Fall des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte annehmen wollte. Wegen der Beweiskraft des Protokolls (§ 274 StPO) ist ein solcher Hinweis, der nach § 265 StPO notwendig gewesen wäre, deshalb möglicherweise unterblieben. Ausweislich des Protokolls ist der Hinweis jedenfalls nicht erteilt worden.

3. In der gesamten Hauptverhandlung ist der Anklagesatz zu keinem Zeitpunkt verlesen worden. Damit ist eine wesentliche Förmlichkeit unterlassen worden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Angeklagte zu dem Vorwurf geäußert hätte, wenn er ihm durch Verlesung des Anklagesatzes nochmals zur Kenntnis gebracht worden wäre und das Gericht deshalb zu einem anderen Urteil gelangt wäre. Zudem hat das Amtsgericht über die Anklage hinaus ein Regelbeispiel des § 113 II StGB angenommen.

4. Der Angeklagte war während der gesamten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 8.2.2012 nicht verteidigt. Die Mitwirkung eines Verteidigers wäre jedoch gemäß § 140 I Nr. 5 StPO notwendig gewesen.

Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Angeklagte am 5.11.2011 festgenommen und aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft Dresden unmittelbar in die Justizvollzugsanstalt Bautzen eingeliefert worden ist, wo er sich bis zur Hauptverhandlung und darüber hinaus befand. Der Angeklagte befand sich daher zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung seit mehr als drei Monaten in Haft. Der Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft war erlassen worden, nachdem die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet hatte und sich der Angeklagte nicht zum Strafantritt gestellt hatte.

5. Die Sachrüge wird in allgemeiner Form erhoben.

gez. *Landmann*
Rechtsanwalt

Bearbeitungshinweis: Nach Eingang der Revisionsbegründungsschrift samt ordnungsgemäßer Vollmacht geben die Vorsitzende sowie die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle folgende dienstliche Stellungnahmen ab.

Dr. Klinger
Richterin am Amtsgericht

27.4.2012

Dienstliche Stellungnahme

in der Strafsache gegen Horst Hauke (...)

Die in der Revisionsbegründung enthaltene Behauptung, der Anklagesatz sei nicht verlesen worden, entspricht nicht der Wahrheit. Der Anklagesatz ist durch Staatsanwalt Schneider dem Gesetz entsprechend verlesen worden. Ich kann mich deshalb daran erinnern, weil der Angeklagte bei der Verlesung des Anklagesatzes permanent verächtlich geschnaubt und abfällige

Handbewegungen in Richtung des Vertreters der Staatsanwaltschaft gemacht hat. Ich hatte deshalb schon erwogen, den Angeklagten zur Ordnung zu rufen.

gez. *Dr. Klinger*

Maria Brunhilde
Justizhauptsekretärin

27.4.2012

Dienstliche Stellungnahme

in der Strafsache gegen Horst Hauke (...)

Der Anklagesatz ist verlesen worden. Ich hatte das Protokoll über die Hauptverhandlung zunächst in Stenographie verfasst und sodann in Reinschrift übertragen. In den noch vorhandenen stenographischen Aufzeichnungen ist vermerkt, dass der Anklagesatz verlesen worden ist. Die stenographischen Aufzeichnungen sind dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

gez. *Brunhilde*

Bearbeitungshinweis: In dem sich anschließenden Protokollberichtigungsverfahren äußern sich der Angeklagte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft Dresden zu den dienstlichen Stellungnahmen (nebst Anlage) und der vom Gericht beabsichtigten Berichtigung des Protokolls innerhalb einer angemessenen Frist nicht. Daraufhin wird folgender Vermerk angefertigt, der dem Protokoll angefügt wird:

Amtsgericht Dresden
Geschäftsnummer 201 Ds 702 Js 13211/11

8.5.2012

Vermerk über eine Protokollberichtigung

in der Strafsache gegen Horst Hauke (...)

Das Protokoll über die Hauptverhandlung am 8.2.2012 wird berichtigt. Nach dem Satz „Der Angeklagte erklärt sich zu seinen persönlichen Verhältnissen.“ wird folgender Satz eingefügt:

„Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz.“

gez. *Dr. Klinger*

gez. *Brunhilde*

Bearbeitungshinweis: Noch am 8.5.2012 verfügt die Vorsitzende die Zuleitung der Akten über die Staatsanwaltschaft Dresden und die Generalstaatsanwaltschaft Dresden an das Oberlandesgericht Dresden. Die Revisionsbegründung wird der Staatsanwaltschaft am 11.5.2012 zugestellt. Diese gibt am 14.5.2012 folgende Gegenerklärung ab:

Staatsanwaltschaft Dresden
702 Js 13211/11

14.5.2012

Zu der Revisionsbegründung wird folgende Gegenerklärung abgegeben:

(...)

Die Revision stellt sich in mehrfacher Hinsicht als unzulässig dar. Sie dürfte bereits unzulässig sein, weil das Rechtsmittel nicht bei dem Amtsgericht Dresden eingelegt worden ist. Der Eingang des Protokolls des Amtsgerichts Bautzen bei dem Amtsgericht Dresden war jedenfalls verspätet. Zudem ist der Wechsel von einem eindeutig als Berufung bezeichneten Rechtsmittel zur Revision unzulässig.

gez. *Schneider*
Staatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Dresden
12 Ss 632/11

18.5.2012

In der Strafsache gegen

Horst Hauke

geboren am 11.8.1965 in Dresden, Zimmermann, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Hauptstraße 23 in 01169 Dresden, zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Verteidiger: Rechtsanwalt Erwin Landmann, Königsstraße 1, 01067 Dresden

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

wird beantragt,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 8.2.2012 (Az.: 201 Ds 702 Js 13211/11) gemäß § 349 II StPO als unbegründet zu verwerfen.

Gründe:

Der Rüge, der Anklagesatz sei nicht verlesen worden, ist durch die Protokollberichtigung nachträglich der Boden entzogen worden.

Die weiteren Verfahrensrügen sind bereits in unzulässiger Weise erhoben, denn sie entsprechen nicht den Anforderungen des § 344 II 2 StPO. Daher ist auch unerheblich, dass sich aus dem Protokoll in der Tat kein Hinweis auf eine mögliche Verurteilung aus § 113 II StGB ergibt.

Die Sachrüge deckt keine Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf. Im Gegenteil wäre der Angeklagte zumindest auch wegen tateinheitlich begangener Nötigung und Beleidigung schuldig zu sprechen gewesen. Der Schuldspruch ist entsprechend abzuändern.

gez. *Hallern*
Oberstaatsanwältin

Hinweis: Der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wird dem Verteidiger am 21.5.2012 zugestellt; die Akten gehen am selben Tag bei dem Oberlandesgericht Dresden ein. Eine Gegenerklärung des Angeklagten zum Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wird nicht abgegeben. Die Berichterstatterin des zuständigen Strafsenats verfügt deshalb am 12.6.2012:

Oberlandesgericht Dresden
2 Ss 632/11

12.6.2012

1. Frau Rechtsreferendarin Klose mit der Bitte, die Erfolgsaussichten der Revision gutachterlich zu prüfen, die Form der zu treffenden Senatsentscheidung vorzuschlagen und eine Entscheidungsformel entsprechend dem Ergebnis des Gutachtens zu fertigen.
2. WV sodann

gez. *von Basel*
Richterin am Oberlandesgericht

Aufgabe:

Die der Rechtsreferendarin Klose unter Ziffer 1 der Verfügung der Berichterstatterin vom 12.6.2012 übertragene Aufgabe ist zu erledigen. Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen. Begutachtungszeitpunkt ist der 12.6.2012.

Hinweise für die Bearbeiter:

Im Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Ein Sachbericht zum Gutachten ist nicht zu fertigen.

Die nicht abgedruckten Aktenbestandteile sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
Eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des 16., 17., und 28. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB ist nicht zu prüfen. Diese Einschränkung gilt nicht für eine gegebenenfalls notwendige inzidente Prüfung im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit nach Vorschriften eines anderen Abschnitts des Besonderen Teils des StGB.

Fragen der Verhängung einer Maßregel (Fahrerlaubnisentzug und andere) sind nicht anzusprechen.
Der Inhalt der mit „(...)“ gekennzeichneten Passagen ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder wurde zu Prüfungszwecken entfernt.

Dresden liegt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Dresden und des Oberlandesgerichts Dresden. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden ist zu unterstellen.

Die Justizvollzugsanstalt Bautzen liegt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bautzen.

Die Polizeidirektion Dresden ist für die Landeshauptstadt Dresden örtlich zuständig.

Es ist davon auszugehen, dass § 113 StGB seit dem Tatzeitpunkt (5.11.2011) in der nachfolgend abgedruckten Fassung gilt:

„§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tötlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nah den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.